

Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Literarische Praxis)

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger
Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des „Vereins Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, u. u.

Redakteur: Alexander Pfannenstiel in Berlin W. 15, Uhlandstraße 145

Nur die für die Redaktion bestimmten Briefe usw. sind an die persönliche Adresse des Redakteurs, alle anderen Zuschriften und Sendungen an die Geschäftsstelle der „Deutschen Schriftsteller-Zeitung“ (Literar. Praxis), Berlin-Steglitz, Belforterstr. 34 (Fernspr. Amt Steglitz 3112) zu richten.

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werkstage vor dem Erscheinen.

Die Deutsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Oesterreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wiederholungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Tausend.

11. Jahrg.

Berlin, den 1. August 1910

Nr. 22.

Laut Beschlusses des Aufsichtsrates ist anstelle des bisherigen Geschäftsführers Herr Dr. Ernst Lorenz, Berlin-Steglitz, Belforterstr. 34, zum Geschäftsführer der „Deutschen Schriftsteller-Zeitung“ (Literarische Praxis) bestellt worden.

Deutsche Schriftsteller-Zeitung
(Literarische Praxis)
G. m. b. H.

Verleger und Redakteure

Fast gleichzeitig mit dem in Nr. 14 der „Lit. Praxis“ mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock sind in Italien zwei wichtige Gerichtsentscheidungen ergangen über die Natur des journalistischen Arbeitsvertrages, insbesondere über die Frage, welche Rechte einem Redakteur zustehen, wenn ein Blatt den Eigentümer wechselt; Urteile, die in Italien offenbar nicht ohne Eindruck geblieben sind und zur Einbringung des sehr zeitgemäßen in Nr. 13 mitgeteilten Gesetzentwurfes geführt haben. Der Sachverhalt ist in beiden Fällen ganz ähnlich dem Rostocker Prozeß. Beidemal waren die Redakteure beim Eigentumswechsel des neuen Blattes in Schwierigkeiten geraten und machten nach ihrer Entlassung ihre Entschädigungsansprüche geltend, mit denen sie auch vollständig durchdrangen. Im ersten Falle der Redakteur Morella gegen den Senateur Roux, Eigentümer der „Tribuna“ in Rom, im zweiten der Redakteur Calindri gegen den Professor Bruno Marquardt, Eigentümer des in Livorno erscheinenden Blattes „Il piccolo“. Ich gebe nachstehend auszugsweise die Urteilsgründe, insoweit sie von allgemeinem Wert sind. Zum näheren Verständnis sei bemerkt, daß Morella in seinem Anstellungsvertrag Freiheit der Meinungsäußerung ausdrücklich zugestanden war, und der neue Eigentümer

behauptete, ein derartiger Vertrag sei nichtig.

Eine Zeitung, sagt der Kassationshof in Rom in seinen Gründen, muß in ihrer Gesamtwirkung harmonisch sein, das bedeutet aber nicht, daß sie ein geschlossenes Heerlager darstellt, innerhalb dessen es verboten ist, Meinungen zu äußern, die nicht bis in die geringsten Einzelheiten in jeder Frage, die das Land oder die Partei interessiert, übereinstimmen. Es ist nur notwendig, daß derartige Meinungen mit der ganzen Richtung der Zeitung im Einklang stehen. Ein politisches Blatt hat außer dem allgemeinen Ziel, seine Leser über die bedeutsamsten Tagesereignisse zu unterrichten, noch das besondere, Vorkämpferin bestimmter politischer Grundsätze, bestimmter Endziele im öffentlichen Leben zu sein. Dieser spezifische Zweck gibt der Zeitung Farbe und Charakter, ist der Quell ihres Daseins, belebt und bestimmt ihr tägliches geistiges Leben. Eine Zeitung spiegelt nicht einfach und rein eine bestimmte Richtung der öffentlichen Meinung wieder, sondern sie wirkt mehr oder weniger kräftig ein, die öffentliche Meinung zu schaffen und in bestimmte Formen zu schmieden, durch Besprechungen, Beobachtungen und Beurteilungen, bestimmt die Leser zu unterrichten und sie in den Stand zu setzen, sich eine eigene Meinung über die hauptsächlichsten Tagesfragen zu bilden.

Selbstverständlich darf die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter nicht mit dem Endzweck der Zeitung in Widerspruch stehen, d. h. mit dem fundamentalen Programm, dem sie ihre Entstehung verdankt. Deshalb ist allerdings ein Vertrag als nichtig zu erachten, der einem Mitarbeiter gestattet, eine dem Endzweck der Zeitung zuwiderhandelnde Tätigkeit zu entfalten. Ein derartiger Vertrag würde dem Ziel aller journalistischen Tätigkeit widersprechen.

Über innerhalb des Kreises der Grundideen einer Zeitung, welche ihren Zweck und ihre Richtlinien bestimmen, ist sehr

wohl eine gewisse Freiheit der Erörterung und der Beurteilung möglich über die einzelnen Ereignisse, die die Aufmerksamkeit des Publikums und der Personen, die im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehen, in Anspruch nehmen. Derartige Erörterungen berühren den Endzweck der Zeitung nicht und abweichende Meinungsäußerungen gefährden nicht Ansehen oder Fortbestand der Zeitung. Das Recht eines Redakteurs derartige Meinungen in seinem Blatte zu äußern ist nicht unvereinbar mit dem Zweck eines Vertrages über journalistische Tätigkeit. Der Eigentümer einer Zeitung hat Mittel genug, seine abweichende Ansicht in der Zeitung zur Kenntnis der Leser zu bringen. Es ist also keine Lebensfrage für eine Zeitung, daß sie dem Publikum gegenüber als Ausfluß einer geschlossenen Persönlichkeit, eines Willens erscheint, dem sich alle Anderen unterzuordnen haben. Es ergibt sich hieraus, daß die Rechtsauffassung nicht haltbar ist, der Eigentümer eines Blattes habe stets allein zu entscheiden, was in seinem Blatte veröffentlicht werden dürfe, und daß Verträge, die ihn im Verfügungsrecht über den Inhalt seines Blattes beschränken, nichtig seien. Ein Vertrag, der dem Redakteur Meinungsfreiheit gewährt, ist wohl vereinbar mit den Interessen des Eigentümers und der Zeitung, und ersterer hat nur darüber zu wachen, daß die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter in Uebereinstimmung mit den Zielen des Blattes bleibe.

Unbeachtlich ist die Rechtsauffassung des Beklagten, der den journalistischen Arbeitsvertrag unter dem Gesichtspunkt des Auftrages betrachten will, und erklärt, daß seine Verantwortlichkeit für die Handlungen seines Beauftragten, des Redakteurs, unvereinbar sei mit einer dem Letzteren zugestandenen Meinungsfreiheit. Denn die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für Handlungen des Beauftragten gilt nur Dritten gegenüber und kann zwischen den Parteien durch Vertrag geändert werden. Die Auffassung, daß ein Vertrag, der einem